DIE LINKE. Sachsen
3. Tagung des 15. Landesparteitages 10. Oktober 2020

F. Parteiinterna

F.5. Satzungsänderung: Parteiamtsbegrenzung

Einreicher*innen: Kathrin Kagelmann, Ralf Becker, Björn Reichel

---

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen möge eine Variante, aus den Dreien, beschließen:

Alt § 9 Amtszeitbegrenzung (Landessatzung DIE LINKE. Sachsen, im ff. LDL.S):

(1) Ein und dieselbe Wahlfunktion im Landesverband soll nicht länger als 8 Jahre von der gleichen Person ausgeübt werden.
(2) Ausgenommen von Abs. (1) sind die Tätigkeiten auf Ebene der Ortsverbände oder darunter, in Kommissionen, als Schatzmeisterin/Schatzmeister oder Kassiererin/Kassiere, in den Zusammenschlüssen sowie die in Listenwahl gewählten Mitglieder in Kreisvorständen.
(3) Tritt ein Mitglied für ein nicht nach Abs. (2) ausgeschlossenes Wahlamt an
   a) und hat dieses Wahlamt bereits 8 Jahre oder länger ausgeübt und/oder
   b) würde bei erfolgreicher Wahl die reguläre Amtszeitausübung für dieses Amt durch die gewählte Person mehr als insgesamt 9 Jahre betragen ist vor der Wahl eine geheime Abstimmung über die Zulassung des Wahlantritts durchzuführen. Diese ist erfolgreich, wenn sich mehr als zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen für eine Zulassung zum Wahlantritt aussprechen.

Variante 1 Neu § 9 Amtszeitbegrenzung LDL.S:

Ein und dieselbe Wahlfunktion im Landesverband ***darf*** nicht länger als 8 Jahre von der gleichen Person ausgeübt werden.

Variante 2 Neu § 9 Amtszeitbegrenzung LDL.S:

(1) Ein und dieselbe Wahlfunktion im Landesverband ***darf*** nicht länger als 8 Jahre von der gleichen Person ausgeübt werden.
(2) Ausgenommen von Abs. (1) sind die Tätigkeiten auf Ebene der Ortsverbände oder darunter, in Kommissionen, als Schatzmeisterin/Schatzmeister oder Kassiererin/Kassiere, in den Zusammenschlüssen sowie die in Listenwahl gewählten Mitglieder in Kreisvorständen.
(3) Tritt ein Mitglied für ein nicht nach Abs. (2) ausgeschlossenes Wahlamt an
   a) und hat dieses Wahlamt bereits 8 Jahre oder länger ausgeübt und/oder
   b) würde bei erfolgreicher Wahl die reguläre Amtszeitausübung für dieses Amt durch die gewählte Person mehr als insgesamt 9 Jahre betragen ist vor der Wahl eine geheime Abstimmung über die Zulassung des Wahlantritts durchzuführen. Diese ist erfolgreich, wenn sich mehr als zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen für eine Zulassung zum Wahlantritt aussprechen.

Variante 3 (Kombi) Neu § 9 Amtszeitbegrenzung LDL.S:

(1) Ein und dieselbe Wahlfunktion im Landesverband ***darf*** nicht länger als 8 Jahre von der gleichen Person ausgeübt werden. ***Ausgenommen von der Regelung sind Tätigkeiten auf und unterhalb der Ebene der Ortsverbände.***

(2) ***In Einzelfällen kann von der Regelung in (1) abgewichen werden. Die Abweichung ist schriftlich zu begründen.***

(3) ***Im Falle der Abweichung von (1) im Einzelfall*** ist vor der Wahl eine geheime Abstimmung über die Zulassung des Wahlantritts durchzuführen. Diese ist erfolgreich, wenn sich mehr als zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen für eine Zulassung zum Wahlantritt aussprechen.

Begründung:

Der Antrag F.6, welcher auf dem letzten Landesparteitag beschlossen wurde, sah vor, dass eine Arbeitsgemeinschaft aus Mitgliedern des Landesvorstandes und des Landesrates folgenden Antrag zur Abstimmung ausfertigen:

Überschrift: Mandatszeitbegrenzung

Der Landesparteitag beschließt: Kein Parteiamt wird länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt. Der Landesvorstand wird beauftragt, der nächsten Tagung des Landesparteitages in Abstimmung mit dem Landesrat einen entsprechenden Antrag zur Änderung der Satzung des Landesverbandes vorzulegen.

Zur Erläuterung der 3 Varianten:

Variante 1 folgt dem Wortlaut des Antrages, welcher keine Ausnahme vorsieht, während die Varianten 2 und 3 sich an der personellen Wirklichkeit bewegen und Ausnahmen für bestimmte Parteiämter und Ebenen vorsieht.

Entscheidung des Landesparteitages: